

**S a t z u n g**  
**über die Erhebung von Friedhofsgebühren**  
**in der Stadt Monschau**  
**vom 18. Dezember 1989**

geändert durch:

1.	Änderungssatzung vom	11.12.1991
2.	Änderungssatzung vom	11.12.1992
3.	Änderungssatzung vom	16.12.1993
4.	Änderungssatzung vom	08.12.1994
5.	Änderungssatzung vom	07.12.1995
6.	Änderungssatzung vom	05.03.1999
7.	Änderungssatzung vom	22.12.2000
8.	Änderungssatzung vom	17.12.2001
9.	Änderungssatzung vom	17.12.2002
10.	Änderungssatzung vom	08.12.2003
11.	Änderungssatzung vom	07.12.2004
12.	Änderungssatzung vom	19.12.2005
13.	Änderungssatzung vom	12.12.2006
14.	Änderungssatzung vom	21.12.2007
15.	Änderungssatzung vom	18.12.2008
16.	Änderungssatzung vom	22.12.2009
17.	Änderungssatzung vom	21.12.2010
18.	Änderungssatzung vom	19.12.2011

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) i. V. m. § 4 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (BestG NW) vom 17.06.2003 (GV NW S. 313) sowie der §§ 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), - alle in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Monschau folgende Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren beschlossen:

**§ 1**

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Monschau und ihrer Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

**§ 2**

**Reihengrabstellen**

Für die Bereitstellung von Reihengräbern werden folgende Gebühren erhoben:

a)	bei Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren	295,00 Euro
	bei Verstorbenen im Alter von mehr als 5 Jahren	590,00 Euro
b)	in Grabkammern	590,00 Euro
c)	bei einer Urnenbeisetzung	470,00 Euro .

**§ 2 a**  
**Sonderreihengrabstellen**

Für die Bereitstellung von Sonderreihengräbern werden folgende Gebühren erhoben:

a) bei einer Leichenbestattung	1.040,00 Euro
b) bei einer Urnenbeisetzung	620,00 Euro
c) für die Anfertigung einer Grabplatte	200,00 Euro .

**§ 2 b**  
**Aschestreufeld**

Für die Beisetzung der Asche auf dem Aschestreufeld des Friedhofes in Mützenich wird folgende Gebühr erhoben:

340,00 Euro .

**§ 3**  
**Wahlgrabstätten**

Für die Verleihung des Nutzungsrechts an Wahlgräbern werden Gebühren wie folgt erhoben:

a) bei Erdbestattungen sowie in Grabkammern	
für 1 Einzelwahlgrab	1.900,00 Euro
für 1 Doppelwahlgrab	3.800,00 Euro
für jede weitere Grabstelle (drei und mehr) je	1.900,00 Euro
b) bei Urnenbeisetzungen	
für 1 Einzelwahlgrab	1.000,00 Euro
für 1 Doppelwahlgrab	2.000,00 Euro
für jede weitere Grabstelle (drei und mehr) je	1.000,00 Euro

**§ 4**  
**Erwerb und Wiedererwerb von Wahlgrabstätten bzw. Urnenwahlgrabstätten**

- a) Die Gebühr für den Erwerb und Wiedererwerb von Erdwahlgrabstätten gilt für eine Nutzungsdauer von 40 Jahren. Im Falle des Wiedererwerbs nach Ablauf der Verleihungszeit ist die Gebühr entsprechend der dann geltenden Gebührensatzung neu zu entrichten.

Falls am Bestattungstag die vorgeschriebene Ruhefrist von 30 Jahren nicht mehr erreicht wird, besteht die Möglichkeit, das Nutzungsrecht durch Zahlung einer anteiligen Gebühr für die fehlenden Jahre zu verlängern. Es sind pro angefangenes Jahr und Grabstätte 1/40 des dann geltenden Gebührensatzes zu entrichten.

- b) Die Gebühr für den Erwerb und Wiedererwerb von Urnenwahlgrabstätten gilt für eine Nutzungsdauer von 30 Jahren. Im Falle des Wiedererwerbs nach Ablauf der Verleihungszeit ist die Gebühr entsprechend der dann geltenden Gebührensatzung neu zu entrichten.

Falls am Bestattungstag die vorgeschriebene Ruhefrist von 20 Jahren nicht mehr erreicht wird, besteht die Möglichkeit, das Nutzungsrecht durch Zahlung einer anteiligen Gebühr für die fehlenden Jahre zu verlängern. Es sind pro angefangenes Jahr und Grabstätte 1/30 des dann geltenden Gebührensatzes zu entrichten.

## **§ 5** **Bestattungsgebühren**

An Bestattungsgebühren werden erhoben

- |    |  |             |
|----|--|-------------|
| a) | in Reihengräbern   |             |
| -  | bei Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren                | 190,00 Euro |
| -  | bei Verstorbenen im Alter von mehr als 5 Jahren          | 380,00 Euro |
| b) | in Reihengrabkammern                                     | 380,00 Euro |
| c) | in Urnenreihengräbern                                    |             |
| -  | bei Verstorbenen im Alter von bis zu 5 Jahren            | 92,50 Euro  |
| -  | bei Verstorbenen von mehr als 5 Jahren                   | 185,00 Euro |
| d) | in Wahlgrabstätten (bei Erdbestattungen und Grabkammern) |             |
| -  | bei Verstorbenen im Alter von bis zu 5 Jahren            | 245,00 Euro |
| -  | bei Verstorbenen von mehr als 5 Jahren                   | 490,00 Euro |
| e) | in Urnen <u>wahl</u> grabstätten                         | 265,00 Euro |

## **§ 6** **Gebühren für Umbettungen und Ausgrabungen**

Die Gebühren für Umbettungen und Ausgrabungen werden im Bedarfsfalle jeweils nach den tatsächlich entstehenden Kosten festgesetzt.

## **§ 7** **Bestattungen an Samstagen**

Für Bestattungen an Samstagen wird eine zusätzliche Gebühr von **50,00 Euro** zu den Gebühren nach § 5 dieser Satzung erhoben.

## **§ 8** **Benutzung der Friedhofskapellen**

Für die Benutzung der Friedhofskapellen werden folgende Gebühren erhoben:

- |    |  |                   |
|----|--|-------------------|
| a) | bei einer Urnenbeisetzung (Nutzung des Vorplatzes an der Friedhofskapelle am Bestattungstag) | 100,00 Euro / Tag |
| b) | bei einer Aufbahrungszeit von ein bis zwei Tagen   | 200,00 Euro / Tag |
| c) | bei einer Aufbahrungszeit von drei und mehr Tagen  | 600,00 Euro       |

## **§ 9**

### **Erlaubnis zur Aufstellung von Grabdenkmälern und Einfriedigungen**

Für die Aufstellung von Grabzeichen und sonstigen Anlagen werden keine Gebühren erhoben.

## **§ 10**

### **Kriegsgräber**

Für die auf den Ehrenfriedhöfen befindlichen Kriegsgräber werden keine Gebühren erhoben.

## **§ 11**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag die Benutzung des Friedhofs oder der Bestattungseinrichtungen erfolgt.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 12**

### **Fälligkeit und Beitreibung der Gebühren**

- (1) Der Bürgermeister zieht die Zahlungspflichtigen (§ 11) durch Erteilung eines förmlichen Gebührenbescheides zu den Gebühren heran.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des Bescheides an die Stadtkasse Monschau zu zahlen.
- (3) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens aufgrund des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für des Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) vom 13.05.1980 (GV NRW S. 510/SGV NRW 2010) in der derzeit gültigen Fassung.

## **§ 13**

Für Stundung, Niederschlagung und Erlass der Gebühren finden die Vorschriften des § 32 der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden - Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) - vom 06.12.1972 (GV NW. S. 418/SGV NW 630) in der derzeit gültigen Fassung entsprechende Anwendung.

## **§ 14**

### **Rechtsmittel**

Gegen die Heranziehung stehen dem Gebührenpflichtigen die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17) in der derzeit gültigen Fassung zu. Durch Einlegung eines Rechtsmittels wird die Zahlungspflicht nicht aufgeschoben.

## **§ 15**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

## **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die vorstehende 18. Satzung vom 19.12.2011 zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Monschau vom 18.12.1989 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, es würde geltend gemacht, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat  
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Monschau, den 19.12.2011

Ritter  
Bürgermeisterin